
STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck der Vereinigung

- 1.1 Unter dem Namen Arbeitgeberversammlung Region Toggenburg (ART) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ZGB.
Geografisches Arbeitsgebiet des Vereins ist das Gebiet des Toggenburgs (entsprechend dem Wahlkreis)
- 1.2 Sitz des Vereins ist das Firmendomizil des jeweiligen Präsidenten bzw. des Sekretärs.
- 1.3 Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Arbeitgeber der Region zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen. Nach innen fördert der Verein den Gedankenaustausch und die Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern, insbesondere in bezug auf allgemeine Wirtschafts- und Personalfragen.

Nach aussen setzt sich er sich für die Erhaltung einer freiheitlichen politischen Ordnung und insbesondere marktwirtschaftlicher Grundsätze ein. Zu diesem Zweck trägt er zur Verständlichmachung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge allgemein und der Interessen von Industrie und Dienstleistungsbetrieben der Region im besonderen in der Öffentlichkeit bei.

Zur Erreichung der Zwecke des Vereins kann er mit anderen Organisationen zusammenarbeiten oder sich überregionalen Organisationen anschliessen.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied des Vereins können im Handelsregister eingetragene Firmen werden, die ihren Sitz oder Betriebsstätten in der Region haben, insbesondere Unternehmen mit grösserer wirtschaftlicher Bedeutung. In der Regel sollen Mitglieder mindestens 5 Personen beschäftigen.
- 2.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Ablehnung einer Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- 2.3 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Hauptversammlung
- 2.4 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seine Aktivität aufgibt oder zahlungsunfähig wird.
- 2.5 Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- 2.6 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft fällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen dahin.

3. Organe

- 3.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsprüfer
 - Spezialkommissionen.

3.2 Hauptversammlung

- 3.2.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder jederzeit einberufen werden. Mitglieder, die eine ausserordentliche Hauptversammlung wünschen, haben dem Vorstand gleichzeitig mit dem Begehren eine Traktandenliste zu unterbreiten.
- 3.2.2 Der Hauptversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
- die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Entgegennahme der Jahresrechnung und des Voranschlags für das Folgejahr
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Entlastung von Vorstand und Kassier
 - Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
 - Beitragsänderungen
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.
- 3.2.3 Jedes teilnehmende Mitglied hat eine Stimme.
- 3.2.4 Die Einladung zur Hauptversammlung hat der Vorstand spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich unter Angabe der Traktanden anzukündigen.
- 3.2.5 Anträge aus dem Kreise der Mitglieder zur Behandlung an der Hauptversammlung sind dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen. Über später eingehende Anträge kann an der Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn der Vorstand über die Behandlung des betreffenden Traktandums positiv entscheidet.
- 3.2.6 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 3.2.7 Bei allen Abstimmungen mit Ausnahme derjenigen über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung ist die Hälfte der Stimmen sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich.

3.3 Vorstand

- 3.3.1 Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich; der Präsident macht in der Regel nur eine Amtsperiode. In Ausnahmefällen kann er für maximal drei Amtsperioden gewählt werden. Jedes Vereinsmitglied hat eine Wahl in den Vorstand für wenigstens eine Amtsperiode anzunehmen.
- 3.3.2 Im Vorstand sollen nach Möglichkeit im Turnus die Bezirke der Region und die wichtigen Industriegemeinden sowie die wichtigsten Branchen vertreten sein.

-
- 3.3.3 Aktuar und Kassier können, müssen aber nicht dem Vorstand angehören.
- 3.3.4 Der Vorstand konstituiert sich selbst, übernimmt die Vertretung des Vereins nach aussen, leitet die Geschäfte, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und regelt intern die Unterschriftsberechtigung.
- 3.3.5 Vorstandsbeschlüsse sind gültig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind, worunter sich der Präsident oder der Vizepräsident befinden müssen.
Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

3.4 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen die auf Jahresende abgeschlossene Rechnung und erstatten darüber der Hauptversammlung Bericht. Die Rechnungsprüfer können, müssen aber nicht Mitglieder des Vereins sein.

3.5 Spezialkommissionen

Der Vorstand kann Spezialkommissionen (z.B. für Umweltfragen, Behördenkontakte USW.) nach freiem Ermessen bestellen. Er kann diesen die Abklärung oder Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben delegieren. Diese Kommissionen erstatten dem Vorstand Bericht und Antrag über die von ihnen betreuten Geschäfte.
Kommissionspräsidenten müssen Vorstandsmitglieder sein. In die Kommissionen können aber auch Fachleute berufen werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

4. Finanzen

- 4.1 Die finanziellen Mittel werden beschafft durch
- Eintrittsgebühren
 - jährliche Mitgliederbeiträge.
- 4.2 Bei der Aufnahme bezahlt das neue Mitglied eine Eintrittsgebühr von Fr. 200.-- .
- 4.3 Der wiederkehrende Beitrag pro Kalenderjahr beträgt Fr. 2.- pro ganz- oder teilzeitlich beschäftigten Mitarbeiter, im Minimum aber Fr. 100.- und im Maximum Fr. 500.-.
Erfolgt der Eintritt eines Mitglieds im Verlauf eines Kalenderjahres, so wird der Mitgliedsbeitrag pro rata temporis berechnet.
- 4.4 Die Kompetenz für die Änderung von Eintrittsgebühr und Jahresbeiträgen liegt bei der Hauptversammlung.
- 4.5 Der Vorstand bestimmt die Art der Buchführung im Einvernehmen mit dem Kassier. Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- 4.6 Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung gleichzeitig über die Verwendung des freien Vereinsvermögens.
- 4.7 Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder und des Vorstandes für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 20. Oktober 1986.

Ebnat-Kappel, 9.11.86

gez. P. Kauf

Aenderung von Artikel 2.1 (Reduktion der Anzahl Mitarbeiter von 20 auf 5) HV 2002.

Ebnat-Kappel, 16.9.2002

J. Anderegg

Änderung von Artikel 1.1 und 3.3.1 (Vereinsgebiet und Amtsdauer)

Nesslau, 21.04.2010

G. Huber